

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 9. JULI 1949

NUMMER 54

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 6. 1949, Wahl zum ersten Bundestag — Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters. S. 653. — RdErl. d. Landeswahlleiters 29. 6. 1949, Wahl zum ersten Bundestag — Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter. S. 653. — RdErl. d. Landeswahlleiters 29. 6. 1949, Wahl zum ersten Bundestag — Terminkalender. S. 654. — RdErl. d. Landeswahlleiters 29. 6. 1949, Wahl zum ersten Bundestag — Amtliche Vordrucke. S. 655. — RdErl. d. Landeswahlleiters 29. 6. 1949, Wahl zum ersten Bundestag — Nichtamtliche Muster. S. 657. — RdErl. d. Landeswahlleiters 29. 6. 1949, Wahl zum ersten Bundestag — Nichtamtliche Muster betr. die Aufstellung der Bewerber (§ 17 BWG.). S. 660. — RdErl. d. Landeswahlleiters 29. 6. 1949, Wahl zum ersten Bundestag — Wahlberechtigung und Wählbarkeit. S. 662.

II. Personalaangelegenheiten: RdErl. 21. 6. 1949, Trennungseinschädigung; hier: Wohnungskartei und Vermittlung von Tauschwohnungen. S. 663.

III. Kommunalauflauf: RdErl. 2. 7. 1949, Rückübertragung der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden. S. 664.

**B. Finanzministerium.****B. Finanzministerium. A. Innenministerium.**

RdErl. 1. 7. 1949, Durchführungsbestimmungen (DB.) zur Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. 3. 1949 (GV. NW. 1949 S. 29). S. 667.

rung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. 3. 1949 (GV. NW. 1949 S. 29). S. 667.

**C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.**

AO. 22. 6. 1949, Abrechnung im Güterfernverkehr. S. 683.

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

III. Ernährung: RdErl. 21. 6. 1949, Zweite Durchführungsanweisung zum Gesetz zur Sicherung der Erfassung von Milch und Milcherzeugnissen für das Jahr 1948 vom 18. 12. 1947 (Ges. u. VBl. d. Wirtschaftsrats f. d. Verein. Wirtschaftsgebiet 1948 S. 9 ff.). S. 684.

**F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.**

Literatur. S. 684.

Berichtigung. S. 684.

**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Wahl zum ersten Bundestag — Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1949 — Abt. I — 08 —  
Tgb.-Nr. 1060/49

Durch Kabinettsbeschuß vom 20. Juni 1949 wurde ernannt:

1. Zum Landeswahlleiter der Ministerialdirektor im Innenministerium Hans J e n n e r in Düsseldorf, Haus der Landesregierung;
2. zum Stellvertreter des Landeswahlleiters der Ministerialrat im Innenministerium Dr. Georg R a s c h e in Düsseldorf, Haus der Landesregierung.

1949 S. 653 u.  
aufgeh.  
1955 S. 1778 Nr. 49

— MBl. NW. 1949 S. 653.

sein Vertreter im Amt der Vertreter des Kreiswahlleiters,

3. in Wahlkreisen, die aus mehreren Stadt- oder Landkreisen bestehen, ist der Oberstadt- oder Oberkreisdirektor desjenigen Stadt- oder Landkreises, dessen Einwohnerzahl die höchste ist, der Kreiswahlleiter. Sein Stellvertreter ist der Oberstadt- oder Oberkreisdirektor des Stadt- oder Landkreises mit der zweithöchsten Einwohnerzahl. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, wie sie sich aus der Veröffentlichung der Wahlkreise im Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 Nr. 22 S. 131 ergeben,
4. im Wahlkreis Dortmund III-Lünen ist der Oberstadtdirektor in Dortmund der Kreiswahlleiter und sein Vertreter der Oberstadtdirektor in Lünen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren.  
Nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

1949 S. 654  
aufgeh.  
1955 S. 1778 Nr. 50

— MBl. NW. 1949 S. 653.

**Wahl zum ersten Bundestag — Terminkalender\***

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 29. 6. 1949 — Abt. I — 08 —  
Tgb.-Nr. 1060/49

Nachstehend wird der vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegte Terminkalender bekanntgegeben:

1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 BWG.) . . . . . 14. 8. 1928
2. Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit (§ 5 Abs. 1a BWG.) . . . . . 14. 8. 1924
3. Stichtag für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 5 Abs. 1 b BWG.) . . . . . 13. 8. 1948
4. Stichtag für den Wohnsitz im Bundesgebiet als Voraussetzung für die Wahlberechtigung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 BWG.) . . . . . 13. 5. 1949

\* Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 30. Juli 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

\* Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 30. Juli 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

5. Auslegung der Wählerliste — Wahlkartei (DVO. Art. III (§ 5) . . . . . 15. 7.—26. 7. 1949
6. Letzter Termin für Einsprüche gegen die Wählerliste — Wahlkartei (DVO. Art. III § 7 (1) . . . . . 27. 7. 1949
7. Letzter Termin für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten und Mitteilung dieser an die Gemeindebehörde . . . . . 1. 8. 1949
8. Letzter Termin für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge (§ 11 Abs. 1 BWG.) und der Landesergänzungsvorschläge (§ 14 BWG.) . . . . . 28. 7. 1949  
18 Uhr
9. Letzter Termin für die Prüfung der Wahlvorschläge durch den Kreis- bzw. Landeswahlleiter auf formelle Mängel (DVO. Art. VIII zu § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 und 2 BWG.) . . . . . 2. 8. 1949
10. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge der Landesergänzungsvorschläge (DVO. Art. VIII zu § 14 BWG.) . . . . . 4. 8. 1949  
18 Uhr
11. Bekanntgabe der Kreiswahl- und Landesergänzungsvorschläge (DVO. Art. VIII zu § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 BWG.) . . . . . 6. 8. 1949
12. Frist für die Ausstellung der Wahlscheine (DVO. Art. III § 10) . . . . . 13. 8. 1949  
10 Uhr
13. Wahltag (§ 22 BWG. und DVO. Art. VIII zu § 22 BWG.) . . . . . 14. 8. 1949  
8—19 Uhr

An die Kreiswahlleiter.

Nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

1949 S. 655  
aufgeht.  
1955 S. 1778 Nr. 51

— MBI. NW. 1949 S. 654.

### Wahl zum ersten Bundestag — Amtliche Vordrucke\*

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 29. 6. 1949 — Abt. I — 08  
Tgb.-Nr. 1060/49

Als amtliche Vordrucke für die Wahl zum ersten Bundestag sind vorgesehen:

- A. Wahlschein,
- B. Wahlvorschlag,
- C. Landesergänzungsvorschlag.

Die Vordrucke zu A und B werden den Kreiswahlleitern zur Verfügung gestellt.

An die Kreiswahlleiter.

### Anlage A Wahlschein<sup>1)</sup> Land Nordrhein-Westfalen

für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland am ..... 1949.

Familienname(n): .....

Vorname: .....

geboren am: ..... in .....

Beruf, Beschäftigung, Gewerbe: .....

wohnhaft in .....

Straße und Hausnummer .....

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Stimmbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) seine Stimme abgeben.

....., den ..... 1949.  
(Ort)

Der Oberkreis-Stadtamtsdirektor:

(Dienstsiegel) .....

(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Wahlscheine werden bei Verlust nicht ersetzt.

<sup>2)</sup> Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 30. Juli 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

### Anlage B Wahlvorschlag<sup>1)</sup>

für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Wahlkreis Nr. ..... (Name des Wahlkreises) — Land Nordrhein-Westfalen — am 14. August 1949.

Die Landesleitung der ..... Partei schlägt<sup>2)</sup>

Die Unterzeichneten, die in Wählerlisten (Wahlkarteien) des vorgenannten Wahlkreises verzeichnet sind, schlagen<sup>2)</sup> als Bewerber für den Wahlkreis vor:

Name des Bewerbers Familien- name	Vor- name	Geburts- tag	Geburts- ort	Anschrift	Partei- bezeich- nung

Die Landesleitung der ..... Partei<sup>2)</sup>  
.....

(Unterschriften)

Die Unterschriften der Wähler sind angeheftet<sup>2)</sup>.

Erklärung des Bewerbers.

Ich erkläre mich mit meiner Aufstellung als Bewerber um die Vertretung des vorgenannten Wahlkreises einverstanden. Amtlich beglaubigte Bescheinigung über meine Wählbarkeit ist beigelegt.

.....  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Sorgfältig ausfüllen.  
<sup>2)</sup> Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

### Unterschriften der Wähler<sup>1)</sup>

Seite 2

des Wahlkreises Nr. ..... (Name des Wahlkreises)

für den Wahlvorschlag

	(Familienname)	(Vorname)
Lfd. Nr.	Unterschrift Familien- u. Vorname (eigenhändig,leserl.)	Beruf
1		
2		
3		
4		

usw.

wenigstens bis 500

<sup>1)</sup> Dieser Vordruck kommt nur als Anlage zu dem Kreiswahlvorschlag für unabhängige Bewerber und für Bewerber, die für politische Parteien ohne Landesleitung auftreten, in Betracht und ist gemäß DVO zum BWG Art. VIII zu § 11 BWG mit dem Kreiswahlvorschlag fest zu verbinden.

### Anlage C Landesergänzungsvorschlag<sup>1)</sup>

für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Lande Nordrhein-Westfalen am 14. August 1949.

Die oberste Parteileitung der im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen ..... Partei schlägt als Bewerber auf den Landesergänzungsvorschlägen vor:

<sup>1)</sup> Sorgfältig ausfüllen.

Name des Bewerbers Familien- name	Vor- name	Geburts- tag	Geburts- ort	Anschrift	Partei- bezeich- nung

Die oberste Parteileitung der ..... Partei  
im Lande Nordrhein-Westfalen

.....  
.....  
(Unterschriften)

#### Erklärung des Bewerbers.

Ich erkläre mich mit meiner Aufstellung als Bewerber auf den Landesergänzungsvorschlägen der ..... Partei einverstanden. Amtlich beglaubigte Becheinigung über meine Wählbarkeit ist beigefügt.

.....  
(Unterschrift)

— MBI. NW. 1949 S. 655.

1949 S. 657  
aufgeh.  
1955 S. 1778 Nr. 52

#### Wahl zum ersten Bundestag — Nichtamtliche Muster\*)

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 29. 6. 1949 — Abt. I — 08  
Tgb.-Nr. 1060/49

Als nichtamtliche Muster für Niederschriften aus Anlaß der Wahl zum ersten Bundestag werden empfohlen:

- Muster einer Niederschrift über die Wahlhandlung,
- Muster einer Niederschrift über die Stimmenzählung,
- Muster einer Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses,
- Muster einer Niederschrift über den Vorgang der Losziehung.

An die Kreiswahlleiter.

#### Anlage A

##### Muster einer Niederschrift über die Wahlhandlung

Wahlkreis Nr. ..... (Name)

Stimmbezirk Nr. ....

Anwesend: vom Wahlvorstand:

..... als Wahlvorsteher  
..... als Schriftführer  
..... als Beisitzer  
..... als Beisitzer

Vor Beginn der Wahlhandlung verpflichtete der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung der ihnen bei der Wahl obliegenden Pflichten. Darauf stellte der Wahlvorsteher fest, daß die Wahlurne leer war und verschloß sie. Die Wahlurne blieb bis zu ihrer Öffnung durch den Wahlvorsteher bei Beginn der Stimmenzählung verschlossen und der Schlüssel zu dem Verschluß der Wahlurne in der Verwahrung des Wahlvorsteher.

Die Wahlhandlung begann um ..... Uhr.

An Vorkommnissen während der Wahlhandlung sind zu vermerken:

.....  
.....  
.....

\*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 30. Juli 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Um ..... Uhr erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Zur Stimmabgabe wurde(n) niemand — nur die Wähler, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Wahlraum befanden — zugelassen.

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

#### Anlage B

##### Muster einer Niederschrift über die Stimmenzählung

Wahlkreis Nr. ..... (Name)

Stimmbezirk Nr. ....

.....  
(Ort, Datum)

Anwesend: vom Wahlvorstand:

..... als Wahlvorsteher  
..... als Schriftführer  
..... als Beisitzer  
..... als Beisitzer

Der Schriftführer stellte fest, daß nach den Vermerken in der Wählerliste (Wahlkartei) ..... Stimmen

auf Grund der vorhandenen Wahlscheine ..... Stimmen

abgegeben worden sind.

Darauf stellte der Wahlvorsteher fest, daß die Wahlurne verschlossen war und öffnete sie.

Die Zählung der in der Wahlurne befindlichen Umschläge ergab die Zahl von .....

Die Unstimmigkeit zwischen den abgegebenen Stimmen und den Umschlägen konnte — nicht — wie folgt, aufgeklärt werden:

.....  
.....

Die Sichtung der Stimmzettel ergab ..... leere Umschläge.

Hinsichtlich der beanstandeten Stimmzettel beschloß der Wahlvorstand:

Stimmzettel Nr. 1 ist gültig — ungültig, weil .....

Stimmzettel Nr. 2 ist gültig — ungültig, weil .....

usw.

Es wurden demnach abgegeben

..... ungültige Stimmzettel (einschließlich der leeren Umschläge)  
..... gültige Stimmzettel.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

1. ..... (Name) (Vorname) (Partei) ..... Stimmen

2. ..... (Name) (Vorname) (Partei) ..... Stimmen

3.

4.

5.

Die für ungültig erklärt Stimmzettel sowie die leeren Umschläge sind dieser Niederschrift in einem mit der Aufschrift „Ungültige Stimmzettel“ versehenen Umschlag beigefügt.

Für die Stimmenzählung wurden Zähllisten und Gegenzähllisten benutzt, die, wie auch die Niederschrift über die Wahlhandlung, dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt sind.

.....  
(Unterschrift) .....  
(Unterschrift)

**Anlage C****Muster einer Niederschrift über die Feststellung  
des Wahlergebnisses**

Wahlkreis Nr. ..... (Name)  
..... (Ort, Datum)

Anwesend: vom Kreiswahlausschuß:  
..... als Kreiswahlleiter  
..... als Beisitzer  
..... als Beisitzer

Nach den vorgelegten und geprüften Niederschriften der Wahlvorstände der ..... Stimmbezirke des Wahlkreises Nr. ..... (Name des Wahlkreises) ist das Ergebnis der Wahl im Wahlkreis:

Wahlberechtigte: .....  
Abgegebene Stimmen: .....

Davon a) gültig .....  
b) ungültig .....

Von den ..... gültigen Stimmen entfielen auf

1. Bewerber ..... Stimmen  
2. Bewerber ..... Stimmen  
3. Bewerber ..... Stimmen  
4. Bewerber ..... Stimmen  
5. Bewerber ..... Stimmen

Eine Aufrechnung der Stimmen der Stimmbezirke und die Niederschriften der Stimmenzählung in den Stimmbezirken sind als Anlagen beigefügt.

Der Bewerber ..... (Name) (Vorname) (Partei)  
hat mit ..... Stimmen die meisten Stimmen im Wahlkreise erlangt und wird als gewählt erklärt.

.....  
(Unterschrift)

**Anlage D****Muster einer Niederschrift über den Hergang  
der Losziehung**

Wahlkreis Nr. ..... (Name)  
..... (Ort, Datum)

Anwesend:  
1. vom Kreiswahlausschuß:  
..... als Kreiswahlleiter  
..... als Beisitzer  
..... als Beisitzer  
..... als Beisitzer  
..... als Beisitzer  
..... als Beisitzer

2. die Bewerber:  
.....  
.....  
Der Kreiswahlleiter stellte fest, daß — der — die — Bewerber — .....  
.....

durch .....  
(Art der erfolgten Einladung)  
geladen sind.  
Der Kreiswahlleiter zog darauf zwischen den Bewerbern ..... und ..... das Los, indem er .....  
..... (Schilderung der Art der Losziehung)

Das Los fiel auf den Bewerber .....  
Dieser wurde als gewählt erklärt.

.....  
(Unterschrift)

— MBl. NW. 1949 S. 657.

**Wahl zum ersten Bundestag — Nichtamtliche Muster  
betr. die Aufstellung der Bewerber (§ 17 BWG)\***

Als nichtamtliche Muster für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber werden empfohlen:

- A. Muster für die beglaubigte Abschrift der Niederschrift betr. die Aufstellung der Bewerber auf den Landesergänzungsvorschlägen im Land Nordrhein-Westfalen,
- B. Muster für die beglaubigte Abschrift der Niederschrift betr. die Aufstellung eines Bewerbers im Wahlkreise,
- C. Muster für die beglaubigte Abschrift der Niederschrift betr. die Aufstellung der Bewerber in Wahlkreisen durch die Landesdelegiertenversammlung.

**Anlage A****Nichtamtliches Muster**

für die beglaubigte Abschrift der Niederschrift betr. die Aufstellung der Bewerber auf den Landesergänzungsvorschlägen im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 17 BWG).

.....  
(Ort, Datum)

Zum Zwecke der Aufstellung der Bewerber der ..... Partei für die Wahl zum Bundestag am 14. August 1949 auf den Landesergänzungsvorschlägen des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Delegierten>tagung einberufen worden.

Der Vorsitzende der Delegiertentagung ..... (Name und Anschrift) gab an Hand der Unterlagen bekannt — daß nach den Vorschriften der Parteisatzung ..... Delegierte einzuladen waren<sup>1)</sup> — daß ..... Delegierte unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden sind, und daß die Einladungen durch ..... (Angabe der in der Satzung vorgeschriebenen Art oder der sonstigen Art der Einladung) erfolgt sind.

Es wurde die Anwesenheit von ..... Delegierten festgestellt, gegen deren Vertretungsbefugnis Einwendungen nicht erhoben wurden. Die Parteiversammlung ist somit beschlußfähig.

Die Delegiertenversammlung beschloß, ..... Bewerber auf den Landesergänzungsvorschlägen einzureichen.

In geheimer Abstimmung erhielten für die Aufstellung als Bewerber auf den Landesergänzungsvorschlägen des Landes Nordrhein-Westfalen:

(Name und Vorname)	(Anschrift)	(Beruf)	..... Stimmen
.....	.....	.....	..... Stimmen
.....	.....	.....	..... Stimmen
.....	.....	.....	..... Stimmen
usw.			

Aufgestellt sind demnach die unter Nr. ..... aufgeführten Personen.

Die oberste Landesleitung der Partei bestimmte darauf, daß die Reihenfolge der vorgenannten Bewerber der Partei auf den Landesergänzungsvorschlägen folgende ist:

1. .....	.....
2. .....	.....
3. .....	.....
usw.	.....

.....  
(Unterschrift(en))  
Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorgelegten Urschrift der Niederschrift vom ..... 1949 wird beglaubigt.

.....  
(Ort und Datum)  
.....  
(Unterschrift nebst Amtsbezeichnung)  
Stempel

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

\* Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 30. Juli 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

**Anlage B****Nichtamtliches Muster**

für die beglaubigte Abschrift der Niederschrift betr. die Aufstellung eines Bewerbers im Wahlkreise (§ 17 BWG).

.....  
(Ort, Datum)

Zum Zwecke der Aufstellung des Bewerbers der .....  
..... Partei für die Wahl zum Bundestag am  
14. August 1949 in dem Wahlkreise Nr. .....  
..... (Name des Wahlkreises) ist eine Delegiertentagung einberufen worden.

Der Vorsitzende der Delegiertentagung .....  
..... (Name und Anschrift) gab an Hand der Unterlagen bekannt — daß nach den Vorschriften der Parteisatzung ..... Delegierte einzuladen waren<sup>1)</sup> — daß ..... Delegierte unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden sind, und daß die Einladungen durch ..... (Angabe der in der Satzung vorgeschriebenen Art oder der sonstigen Art der Einladung) erfolgt sind.

Es wurde die Anwesenheit von ..... Delegierten festgestellt, gegen deren Vertretungsbefugnis Einwendungen nicht erhoben wurden. Die Parteiversammlung ist somit beschlußfähig.

In geheimer Abstimmung erhielten für die Aufstellung als Bewerber im Wahlkreis Nr. .....  
..... (Name des Wahlkreises)

1. .....  
(Name und Vorname) (Anschrift) (Beruf)  
..... Stimmen  
2. .....  
..... Stimmen  
3. .....  
..... Stimmen

Der Bewerber ..... hat die meisten Stimmen erhalten und ist als Bewerber aufgestellt.

.....  
(Unterschrift(en))

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorgelegten Urschrift der Niederschrift vom ..... 1949 wird beglaubigt.

.....  
(Ort und Datum)  
(Unterschrift nebst Amtsbezeichnung)

Stempel

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

**Anlage C****Nichtamtliches Muster**

für die beglaubigte Abschrift der Niederschrift betr. die Aufstellung der Bewerber in Wahlkreisen durch die Landesdelegiertenversammlung (§ 17 BWG).

Von „Zum“ ..... bis „beschlußfähig“.

In geheimer Abstimmung erhielten für die Aufstellung als Bewerber

1. für den Wahlkreis Nr. .....  
(Name des Wahlkreises)  
a) .....  
(Name u. Vorname) (Anschrift) (Beruf)  
..... Stimmen  
b) .....  
..... Stimmen  
c) .....  
..... Stimmen  
usw.

Aufgestellt ist demnach der Bewerber .....

2. für den Wahlkreis Nr. .....  
(Name des Wahlkreises)

a) .....  
(Name u. Vorname) (Anschrift) (Beruf)  
..... Stimmen  
b) .....  
..... Stimmen  
c) .....  
..... Stimmen  
usw.

Aufgestellt ist demnach der Bewerber .....  
usw. für alle Wahlkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 6<sup>1949</sup> aufgeh.  
1955 S. 1778 Nr. 54

**Wahl zum ersten Bundestag — Wahlberechtigung und Wählbarkeit\***

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 29. 6. 1949 — Abt. I — 08  
Tgb.-Nr. 1060/49

Zur Behebung von Zweifelsfragen, die im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl bereits aufgetaucht sind oder noch auftauchen könnten, wird folgendes bekanntgegeben:

**I. Eintragung in die Wählerliste**

In die Wählerliste können nur Personen aufgenommen werden, die am 13. Mai 1949 in der Gemeinde gewohnt oder spätestens an diesem Tage einen Anmeldeschein bei der Meldebehörde abgeliefert haben. Ist eine wahlberechtigte Person erst nach dem 13. Mai 1949 in der Gemeinde zugezogen, so muß sie sich an die frühere Wohngemeinde wenden, dort die Eintragung in die Wählerliste feststellen lassen und ggf. einen Wahlschein beantragen. Personen, die sich bereits vor dem 13. Mai 1949 abgemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt in der neuen Wohngemeinde angemeldet haben, müssen eine Bescheinigung beibringen, daß sie abgemeldet und nicht in der Wählerliste der früheren Wohngemeinde eingetragen sind.

**II. Aufenthalt in Berlin**

Bei der Feststellung des dreimonatigen Aufenthalts im Bundesgebiet ist ein Aufenthalt in den Westsektoren von Berlin nicht zu berücksichtigen, da im Hinblick auf die Art. 23 und 144 des Grundgesetzes und § 8 des Wahlgesetzes die Westsektoren von Berlin nicht als zum Bundesgebiet im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des Wahlgesetzes gehörend zu betrachten sind.

**III. Kriegsgefangene**

Hinsichtlich der Kriegsgefangenen, die innerhalb der Dreimonatsfrist vor dem Wahltag aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren, ist die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 erfüllt, wenn ihre Familie, an deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort sie zurückkehren, die Voraussetzung der Dreimonatsfrist erfüllt, und zwar auch dann, wenn die Familie zur Zeit der Einberufung nicht ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im jetzigen Bundesgebiet gehabt hat. Bei denjenigen Kriegsgefangenen, die vor ihrer Einberufung ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort nicht im jetzigen Bundesgebiet gehabt haben und sich nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft nicht am Wohnsitz oder Aufenthaltsort ihrer Familie im Bundesgebiet niederlassen, muß an der Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des Wahlgesetzes für den Kriegsgefangenen selbst festgehalten werden.

**IV. Volkszugehörige**

§ 1 Abs. 2 des Wahlgesetzes ist als eine Sonderregelung anzusehen gegenüber dem Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, wo ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der dort festgelegte Begriff „Deutscher“ nur im Rahmen des Grundgesetzes Geltung haben soll, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung. Daher geht die Bestimmung des Wahlgesetzes vor.

**V. Strahaft**

Ein Unterschied zwischen Strahaft, die durch deutsche Gerichte, und der Strahaft, die durch Gerichte der Militärregierung verhängt worden ist, besteht nicht. In beiden Fällen ruht die Wahlberechtigung nach § 3 des Wahlgesetzes. Dies hat aber auf die Wahlberechtigung und damit auf die Wählbarkeit als solche keinen Einfluß.

\* Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 30. Juli 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

## VI. Wählbarkeit von Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst

Gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 20 der Militärregierung dürfen Richter sowie Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, falls sie in den ersten Bundestag gewählt werden, nach Annahme der Wahl nicht mehr im öffentlichen Dienst verbleiben. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf:

- Personen, die ein Ehrenamt bekleiden,
- Personen, die keine feste Besoldung beziehen,
- Hochschullehrer,
- Seelsorger und Beamte der Kirchen oder anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie ihrer Verbände, soweit sie nicht zugleich eine andere Stellung im öffentlichen Dienst bekleiden.

§ 26 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung in der durch die Abänderung Nr. 1 festgelegten Fassung findet auf die Wahl zum ersten Bundestag keine Anwendung.

An die Kreiswahlleiter.

— MBl. NW. 1949 S. 662.

## II. Personalangelegenheiten

### Trennungssentschädigung; hier: Wohnungskartei und Vermittlung von Tauschwohnungen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 6. 1949 — II D — 3/5517/49

Um eine Einschränkung der außerordentlich hohen Ausgaben an Trennungssentschädigung auch durch Unterstützung der Bezugsberechtigten bei der Ermittlung von Tauschwohnungen zu erzielen, ist im Innenministerium mit der Einrichtung einer Kartei begonnen worden, in der der jetzige Wohnraum und der danach am neuen Dienstort erforderliche Wohnraumbedarf aller Behördenbediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen, die von ihren Familien getrennt leben müssen, registriert wird. Bei festgestellten Tauschmöglichkeiten werden die verschiedenen Tauschpartner unterrichtet und wird die Durchführung zumutbarer Wohnungstauschs überwacht.

Wie sich schon jetzt nach Fertigstellung eines Teiles der Kartei übersehen lässt, werden sich die an diese Einrichtung geknüpften Erwartungen in vollem Umfange erfüllen. Bei den bisherigen Tauschangeboten mußte jedoch festgestellt werden, daß es bei sehr vielen Tauschpartnern offensichtlich an dem guten Willen fehlt, ihren Wohnsitz schon bald an den Dienstort zu verlegen.

Ich weise deshalb erneut darauf hin, daß die Empfänger von Trennungssentschädigung verpflichtet sind, jede Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung zu benutzen. Dazu gehört auch, daß sie von einem zumutbaren Wohnungstausch Gebrauch machen. Der Umzug darf nicht durch übermäßige Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen persönlichen Gründen verzögert werden. Diese schon unter normalen Verhältnissen ergangenen Vorschriften gelten unter den derzeitigen katastrophalen Wohnungsverhältnissen noch in weit größerem Maße. Einwände der Art, daß die angebotene Wohnung hinsichtlich der Begrenztheiten und ihrer Lage der bisherigen nicht gleichwertig sei, oder daß der Mietpreis für die Tauschwohnung höher liege als der bisherige, sofern er den Einkommensverhältnissen nach als angemessen angesehen werden kann, können deshalb nicht als stichhaltige Ablehnungsgründe für einen angebotenen Wohnungstausch anerkannt werden. Es kann auch niemand am Dienstort mehr Wohnraum beanspruchen, als er am bisherigen Wohnort hat, es sei denn, daß es sich bei der bisherigen Wohnung um eine vom Wohnungsamt anerkannte Notwohnung handelt, in der ein Verbleiben auf die Dauer nicht zugemutet werden kann.

Um die an Hand der Wohnungskartei festgestellten Tauschmöglichkeiten beschleunigt zur Durchführung zu bringen, ist es notwendig, daß

- die über die vorgesetzte Behörde geleiteten Tauschangebote sofort den in Frage kommenden Bediensteten ausgehändigt werden,
- diese sich unverzüglich mit dem genannten Tauschpartner in Verbindung setzen und
- danach umgehend auf dem Dienstwege über das Ergebnis ihrer Feststellungen und Verhandlungen berichten.

Wenn ein Tauschpartner die Tauschverhandlungen und die Berichterstattung darüber ohne triftige Gründe verzögert oder einen zumutbaren Wohnungstausch ablehnt, muß angenommen werden, daß er nicht die ernste Absicht hat, seinen Wohnsitz an den Dienstort zu verlegen. In solchem Falle sind die Voraussetzungen für die Zahlung der Trennungssentschädigung selbstverständlich nicht mehr gegeben. Wenn in dem Zusammenhang außerdem erkennbar wird, daß ein Umzug an den Dienstort niemals beabsichtigt war, muß die zu Unrecht bezogene Trennungssentschädigung wieder eingezogen werden.

Um die Wohnungskartei stets auf dem neuesten Stand zu halten und um unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden, bitte ich künftig folgendes zu beachten:

- Für jeden Empfänger von Trennungssentschädigung muß ein Formblatt zur Feststellung der Wohnraumverhältnisse vorliegen. Für neu hinzutretende Bezugsberechtigte muß ein solches daher sofort nachgereicht werden.
- Die einzureichenden Formblätter müssen in allen Teilen genau und vollständig ausgefüllt werden.
- Die geforderten Angaben über die Wohnraumverhältnisse beziehen sich selbstverständlich auf die Wohnung der Familie am bisherigen Wohnort und nicht auf die Wohnung (möbl. Zimmer) des Bezugsberechtigten am Dienstort.
- Jede im Laufe der Zeit gegenüber den Angaben in dem vorgelegten Formblatt eintretende Veränderung muß angezeigt werden, ggf. durch Vorlage eines berichtigten Formblattes. Inzwischen eingetretene Veränderungen sind umgehend mitzuteilen.
- In den künftig vorzulegenden Formblättern ist auch anzugeben:
  - ob der Bedienstete Trennungssentschädigung — Fahrtkostenersatz und Verpflegungszuschuß — bezieht und
  - ob die beschriebene Wohnung als Tauschwohnung zur Verfügung steht.

Wenn dies nicht der Fall ist, sind die entgegengestehenden Gründe auf einer Anlage zum Formblatt darzulegen, damit das zuständige Wohnungsamt ggf. dazu Stellung nehmen kann.

Ich bitte, diesen Erlaß allen Empfängern von Trennungssentschädigung zur Kenntnis zu bringen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

Vorgang: RdErl. v. 18. 10. 1948 — II D — 2/5855/48 (MBl. NW. S. 558).

— MBl. NW. 1949 S. 663.

## III. Kommunalaufsicht

### Rückübertragung der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1949 — III B 4 /120

Im Nachgang zu meinem RdErl. vom 20. April 1949 — III B 4/120 — betr. Rückübertragung der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden — MBl. NW. S. 385 — gebe ich folgendes bekannt:

Durch das vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. Juni 1949 verabschiedete Gesetz über die Rückübertragung der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf die Gemeinden — veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1949 Nr. 19 S. 113 — wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1949 die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ab 1. Juli 1949 wieder an die hebeberechtigten Gemeinden zurückübertragen. Vorschriften, die dieser Regelung entgegenstehen, insbesondere § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 (RGBl. I S. 237) sind ab 1. Juli 1949 nicht mehr anzuwenden.

Durch das vorerwähnte Gesetz vom 8. Juni 1949, auf dessen Wortlaut hingewiesen wird, sind lediglich die Vorschriften in § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom

31. März 1943 abgeändert worden, nicht aber die übrigen Vorschriften der vorerwähnten Kriegsvereinfachungsverordnung. Infolgedessen bleiben die darin angeordneten Änderungen hinsichtlich des Erhebungszeitraums und des Berechnungszeitraumes weiterhin bestehen. Das bedeutet, daß als Erhebungszeitraum weiterhin das Kalenderjahr gilt und nicht wieder, wie vor 1943, das Rechnungsjahr, sowie ferner, daß für die Berechnung des einheitlichen Steuermeßbetrages durch die Finanzämter der Gewerbeertrag des jeweils laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt wird, statt, wie vor 1943, der Gewerbeertrag des dem Erhebungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres. Die zuletzt genannten Kriegsvereinfachungsvorschriften sind mithin beibehalten worden. Ob sich eine Beibehaltung nach der Rückübertragung der Erhebungsgeschäfte auf die Gemeinden noch weiterhin empfiehlt, hängt von der Bewährung in der Praxis ab. Über die Erfahrungen werde ich mir demnächst berichten lassen.

Unterstehend gebe ich Kenntnis von einem an die Herren Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten Runderlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1949 — L 1500 — 2019/V C —, durch den die Oberfinanzpräsidenten bzw. die Finanzämter angewiesen worden sind, sofort öffentliche Bekanntmachungen in den Tageszeitungen zu erlassen, durch die die Gewerbesteuerpflchtigen zur Abführung der laufenden Gewerbesteuervorauszahlungen ab 1. Juli 1949 an die hebeberechtigten Gemeinden, statt wie bisher an die Finanzkassen, aufgefordert werden. Inwiefern es sich empfiehlt, daneben noch von Seiten der Gemeinden den Steuerpflichtigen Einzelvorauszahlungsbescheide für das laufende Rechnungsjahr 1949 nach Maßgabe der von den Finanzkassen übernommenen Merkmale und des von der Gemeinde für das Rechnungsjahr 1949 festgesetzten Hebesatzes zuzuleiten unter gleichzeitiger Angabe der Kassanschrift der Gemeinde, der Hebebuch-Nr. und der Bank- und Postscheckamtsverbindung pp., wird der selbstverantwortlichen Handhabung der Städte, Ämter und Gemeinden überlassen. Ich setze voraus, daß auf Grund meines vorerwähnten Runderlasses vom 20. April 1949 überall genügende Vorbereitungen getroffen worden sind, um in der weiteren Erhebung der Gewerbesteuervorauszahlungen von den Steuerpflichtigen keine Unterbrechungen und keine Unklarheiten für die Steuerpflichtigen entstehen zu lassen. Soweit sich Schwierigkeiten zeigen, bitte ich um Bericht an mich.

Wie aus dem unten abgedruckten Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 27. Juni 1949 hervorgeht, soll auch die Abwicklung der Erhebungsgeschäfte für die Erhebungszeiträume vom 1. April 1943 bis 1. Juli 1949, soweit die Erhebungsgeschäfte noch nicht restlos erledigt sind, von den Finanzämtern auf die Gemeinden übergehen, so daß grundsätzlich ab 1. Juli 1949 die Einziehung der Gewerbesteuer einschließlich Reste aus früheren Zeiten alleinige Sache der Gemeinden ist. Eine dementsprechende Ausführungsverordnung des Finanz- und Innenministers zum Gesetz vom 8. Juni 1949 befindet sich in Vorbereitung und wird in Kürze veröffentlicht werden. Es ist damit zu rechnen, daß überall innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erstmalig für den Reichsmarkabschnitt des Kalenderjahres 1948 (1. Januar bis 20. Juni 1948) die Ausfertigung des Gewerbesteuersbescheides und seine Zustellung mit dem Gewerbesteuermäßbescheid des Finanzamtes wieder, wie vor 1943, den Gemeinden selbst obliegen wird, wofür ihnen die maßgebenden Gewerbesteuermäßbescheide durch die Finanzämter in Kürze zugeliefert werden sollen. Wegen des dabei von Seiten der Finanzämter anzuwendenden Geschäftsverfahrens hat der Herr Finanzminister die Finanzämter auf Ziffer 58 der Gewerbesteuerrichtlinien von 1940 verwiesen. Zur Unterrichtung der Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden wird der Wortlaut der Ziffer 58 der Gewerbesteuerrichtlinien 1940 untenstehend abgedruckt. Für die Erhebungszeiträume vom 1. April 1943 bis 31. Dezember 1947 sind — bis auf die noch ausstehenden Veranlagungen in Einzelfällen — die Gewerbesteuersbescheide durch die Finanzämter gefertigt und den Steuerpflichtigen zugestellt worden. Für diesen Zeitraum können sich daher im allgemeinen nur Berichtigungen im Rechtsmittelverfahren (Nachforderungen bzw. Erstattungen von Überzahlungen) ergeben. Wegen der Verrechnung der von Seiten der Steuerpflich-

tigen an die Finanzämter geleisteten Gewerbesteuervorauszahlungen mit der sich nach der endgültigen Veranlagung ergebenden Steuerschuld ist engste Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Finanzamt unerlässlich. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Steuerpflichtigen durch den Übergang der Erhebungsgeschäfte auf die Gemeinden keine Schwierigkeiten bei der Erstattung bzw. Anrechnung überzahlter Steuerbeträge erwachsen.

Das von den Gemeinden anzuwendende Geschäftsverfahren dürfte noch aus der früheren Zeit vor 1943 genügend bekannt sein, so daß ich annehme, daß es dieserhalb keiner weiteren Hinweise bedarf.

#### Anlage 1

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
L 1500 — 2019/VC

Düsseldorf, den 27. Juni 1949.

An die Herren Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf, Köln, Westfalen in Münster.

Betr.: Rückübertragung der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden.

Bezug: Meine Erlaße vom 30. April 1949 L 1500 — 2618/VC und vom 19. Mai 1949 L 1500 — 1116/VC.

Das Gesetz über die Rückübertragung der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbe-Kapital auf die Gemeinden vom 8. Juni 1949 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1949 Nr. 19, S. 113 veröffentlicht.

Ich bitte nunmehr, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Rückübertragung, die von Ihnen schon weitgehend vorbereitet ist, zum 1. Juli 1949 reibungslos vor sich geht.

Nach § 1 des Gesetzes obliegt ab 1. Juli 1949 die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer den Gemeinden. Hieraus folgt, daß von diesem Zeitpunkt ab alle Heranziehungsbescheide, gleichviel ob es sich um die erstmalige Steuerfestsetzung oder um die Änderung früherer Steuerfestsetzungen handelt (§ 16 Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936), von den Gemeinden zu erlassen sind, auch soweit sie sich auf vor dem 1. Juli 1949 endende Erhebungszeiträume beziehen.

Wegen der Zuleitung der festgesetzten Steuermeßbeträge und der Zerlegungsbescheide an die Steuerpflichtigen und die hebeberechtigten Gemeinden wird auf die Gewerbesteuerrichtlinien 1940 Abschnitt 58 verwiesen.

Die Herren Oberfinanzpräsidenten haben bereits auf Grund der oben bezeichneten Erlaße die notwendigen Maßnahmen eingeleitet, damit durch ein Zusammenarbeiten zwischen den Finanzämtern und den Gemeinden die letzteren in den Besitz einer Aufstellung der Steuerpflichtigen und der für die Einziehung der Gewerbesteuern notwendigen kassenmäßigen Unterlagen gelangen. Wenn sich Zweifel allgemeiner Art ergeben sollten, bitte ich um Bericht. Es ist erforderlich, daß durch eine allgemeine Bekanntmachung in der Presse die Steuerpflichtigen auf die Rückübertragung der Verwaltungsgeschäfte von den Finanzämtern auf die Gemeinden in Kenntnis gesetzt werden. Ich bitte, diese Bekanntmachung von dort aus zu veranlassen und zu erwägen, ob es zweckmäßig erscheint, diese Bekanntmachung durch die einzelnen Finanzämter zu erlassen.

<sup>1</sup>(Zusatz für den Oberfinanzpräsidenten Westfalen in Münster.)

„Für den Bereich des früheren Landes Lippe gilt die vorstehende Anordnung bis auf weiteres nicht. Es verbleibt dort vielmehr bei der auch schon vor dem 1. April 1943 bestehenden Regelung, daß die gesamten Realsteuern durch die Finanzämter Detmold und Lemgo für die Gemeinden festgesetzt und erhoben werden.“

#### Anlage 2

A u s z u g  
aus dem Reichssteuerblatt Nr. 17 vom 22. Februar 1940  
Gewerbesteuerrichtlinien für 1940 (GSTR. für 1940)

RdErl. des RdF. vom 10. Februar 1940 (L 1460—10 III)

##### Mitteilung der Steuermeßbeträge

1. Die ausgefertigten Gewerbesteuermäßbeträge sind den hebeberechtigten Gemeinden sofort nach der Festsetzung laufend zuzuleiten. Diese stellen dem Steuerpflichtigen den Steuermeßbescheid zusammen mit dem Steuerbescheid zu. Die Gemeinde erhält auch dann einen Bescheid (Freistellungsbescheid) § 210 Absatz 3 und § 212a Absatz 2 AO gemäß, wenn ein Gewerbesteuermäßbetrag nicht festzusetzen ist. Der Freistellungsbescheid (der Bescheid, daß ein Steuermeßbetrag nicht festzusetzen ist) lautet auf 0 RM. Er ist dem Steuerpflichtigen mit dem Bescheid über die Freistellung von der Gewerbesteuer nur bekanntzugeben, wenn der Steuerpflichtige Vorauszahlungen geleistet oder die Erteilung eines Bescheides beantragt hat.

2. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Festsetzung des Gewerbesteuermäßbetrages berichtigt oder im Rechtsmittelverfahren geändert wird. Ist in der Rechtsmittelentscheidung der neue Steuermeßbetrag nicht ziffernmäßig angegeben, so ist der neue Steuermeßbetrag der Gemeindebehörde mit besonderem Vordruck mitzuteilen.

3. Ist der einheitliche Steuermeßbetrug zu zerlegen, so hat das Finanzamt dem Steuermeßbescheid nicht der Gemeinde zuzuleiten, sondern dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben. Der Steuerpflichtige erhält außer dem Steuermeßbescheid einen Zerlegungsbescheid (§ 386 Absatz 3 AO). Das Finanzamt hat den Inhalt des Zerlegungsbescheides auch den beteiligten Gemeinden mitzuteilen (§ 386 Absatz 4 AO). Die Mitteilungen an die beteiligten Gemeinden (Muster GewSt 4) sind über die Finanzämter zu leiten, die für die Gemeinden örtlich zuständig sind. Hinweis auf Abschnitt IV Absätze 2 bis 4 meines Runderlasses vom 27. Dezember 1939 LG 4021—76 I, RStBl. 1939, S. 1229.

4. Die festgesetzten Gewerbesteuermäßbeträge sind auch den Industrie- und Handelskammern mitzuteilen, für deren Beiträge die Ge-

werbesteuermeßbeträge die Bemessungsgrundlage bilden. Mit den Industrie- und Handelskammern ist zu vereinbaren, daß sie ihre Beitragslisten den Finanzämtern zur Eintragung der Meßbeträge über senden. Nachträgliche Festsetzungen und Änderungen der Gewerbe steuermeßbeträge sind durch besondere Vordrucke mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Handwerkskammern, wenn sie einen entsprechenden Antrag beim Oberfinanzpräsidenten stellen. Wegen der Vergütungen, die von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern für die Mitteilung der Steuermeßbeträge zu leisten sind, Hinweis auf die nichtveröffentlichen Runderlasse vom 5. Juli 1939, S. 1110—112 III R und vom 13. September 1939, S. 1110—143 III R.

— MBL. NW. 1949 S. 664.

## B. Finanzministerium A. Innenministerium

### Durchführungsbestimmungen (DB.) zur Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. 1949 S. 29)

RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 7. 1949  
— B 1411/6221/IV — II D 1/5628/49

Auf Grund des § 43 der Verordnung vom 19. März 1949 (GV. NW. 1949, S. 29) wird folgendes bestimmt:

#### Beamtenrechtliche Vorschriften

##### Kapitel I

###### Aufhebung der Zweiten Maßnahmeverordnung

###### Zu § 1

Die Aufhebung der Zweiten Maßnahmeverordnung einschließlich aller Rechtsfolgen bewirkt, daß alle Ansprüche, die auf Grund dieser Maßnahmeverordnung (II. VO.) erworben worden sind, zu den im § 44 Abs. 2 genannten Zeitpunkten fortfallen. Im einzelnen ergibt sich hieraus folgendes:

1. Beamte, die auf Grund des § 3 der II. VO. über das 65. Lebensjahr hinaus beschäftigt worden sind, oder bis zum 30. Juni 1949 das 65. Lebensjahr vollenden, treten spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1949 in den Ruhestand, sofern nicht im Einzelfall ein früherer Zeitpunkt für den Beginn des Ruhestandes festgesetzt worden ist. Die Hinausschiebung der Altersgrenze auf Grund des Kabinettbeschlusses vom 21. Juli 1947 über den 30. Juni 1949 hinaus wird hierdurch nicht berührt.
2. Den Hinterbliebenen von Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, die im Kriege gefallen sind und auf Grund des § 4 Abs. 2, der II. VO. Anspruch auf Versorgung hatten, kann nunmehr lediglich ein Unterhaltsbeitrag im Rahmen der Vorschriften nach § 103 DBG. gewährt werden.
3. Die Zahlung der nichtruhegehaltfähigen Zulage nach § 8 der II. VO. entfällt mit dem Tage des Ausscheidens des Beamten, spätestens mit Ablauf des 31. März 1949 (§ 44 der 3. SpVO.).
4. Erhöhungen des Ruhegehalts auf Grund des § 12 der II. VO. über den Höchstsatz von 75 v. H. hinaus sind mit Wirkung vom 1. Juli 1949 auf 75 v. H. herabzusetzen. Für das Witwengeld gilt entsprechendes. Der Höchstsatz des Witwengeldes beträgt 45 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 98 Abs. 1 DBG.).
5. Das Ruhen der Versorgungsbezüge der Witwen und Waisen bestimmt sich mit Wirkung vom 1. Juli 1949 ab nach den Vorschriften des § 127, Abs. 2, DBG. und nach dem § 26 der 3. SpVO.
6. Anrechnungen zusätzlicher Dienstzeiten, die auf Grund des § 6, Abs. 4, § 7, Abs. 1, § 9, Abs. 2—4 und § 11 der II. VO. erfolgt sind, kommen mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Förfall, soweit sie zu einer Erhöhung des Ruhegehalts über 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge führen.

###### Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt

###### Zu § 2

Zu Absatz 1: 1. Zur Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt bedarf es nicht der Zustimmung des Beamten.

2. Auf Zeitbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände findet § 2 keine Anwendung.

**Zu Absatz 2:** Der Beamte erhält in seinem neuen Amt die Dienstbezüge, die er in seiner früheren Stelle bezogen hätte und rückt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe nach seinem Besoldungsdiestalter weiter auf.

###### Wechsel der Anstellungskörperschaft

###### Zu § 3

**Zu Absatz 1:** Zur Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt bedarf es nicht der Zustimmung des Beamten.

**Zu Absatz 2:** 1. Der Beamte erhält in seinem neuen Amte die Dienstbezüge, die er in seiner früheren Stelle bezogen hätte und rückt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe nach seinem Besoldungsdiestalter weiter auf.

2. Die Übernahme des Beamten in den Dienstbereich einer anderen Anstellungskörperschaft ist unbeschadet der Vorschrift des § 2 nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit einem mindestens gleichhohem Endgrundgehalt verbunden ist. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteil des Grundgehalts.

**Zu Absatz 3:** Vorschriften über die Versetzung von Beamten im Sinne der Verordnung sind das Gesetz über Reisekostenvergütung des Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1067) und das Gesetz über Umgangskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I, S. 566) nebst den Änderungen und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

###### Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

###### Zu § 4

1. Versetzungen in den Ruhestand nach § 70 DBG., die bis zum 30. März 1949 ausgesprochen worden sind, bleiben auch dann unberührt, wenn der Eintritt in den Ruhestand zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Ist die Versetzung nach dem 30. März 1949 ausgesprochen, so gilt sie als durch die Verordnung aufgehoben.

2. Anträge auf Versetzung in den Ruhestand auf Grund des § 70 DBG., über die noch nicht entschieden ist, sind nicht weiter zu verfolgen.

###### Dienstunfähigkeit

###### Zu § 5

Der neu eingefügte Absatz 3 des § 73 DBG. gilt auch in den Fällen des § 5, Abs. 1b) der 1. SpVO.

###### Wartestandsbeamte

###### Zu § 6

**Zu Absatz 1:** Wartestandsbeamte, die bis zum 30. Juni 1949 eine mindestens zweijährige Wartestandszeit zurückgelegt haben, sind zum 1. Juli 1949 in den Ruhestand zu versetzen.

###### Polizeibeamtengesetz

###### Zu § 7

**Zu Absatz 1:** Die Aufhebung des Deutschen Polizeibeamtengesetzes (PBG.) einschließlich aller seiner Rechtsfolgen hat folgende Wirkungen:

1. Die bis zum Inkrafttreten der Verordnung auf Grund der §§ 15 und 16 des Polizeibeamtengesetzes ausgesprochenen Versetzungen in den Ruhestand bleiben auch dann unberührt, wenn der Eintritt in den Ruhestand zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Ist die Versetzung nach dem 30. März 1949 ausgesprochen, so gilt sie als durch die Verordnung aufgehoben.
2. Die Versorgungsbezüge der Polizeibeamten und -Oberbeamten sowie deren Hinterbliebenen sind nach den Vorschriften des DBG. und der 3. SpVO. mit Wirkung vom 1. Juli 1949 ab neu zu berechnen.

**Zu Absatz 2:** Der Runderlaß des Innenministers vom 24. April 1948 — IV B 5 II/4884 — ist nicht mehr anzuwenden. Die bis zum 30. März 1949 auf Grund dieses Runderlasses ausgesprochenen Versetzungen in den Ruhestand bleiben dann unberührt, wenn der Eintritt in den Ruhestand zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Ist die Versetzung nach dem 30. März 1949 ausgesprochen, so gilt sie als durch die Verordnung aufgehoben.

**Unterbringung von Polizeibeamten, von Verdrängten und anderen entbehrlich gewordenen Beamten**

**Zu §§ 8 und 9**

**1. Personenkreis**

Zu den nach den §§ 8 und 9 der Verordnung unterzubringenden Beamten zählen nur solche, die nach den Entnazifizierungsbestimmungen als nicht betroffen oder entlastet gelten.

**2. Vorbehaltene Stellen**

Die nach den §§ 8 und 9 vorbehalteten freien, frei werdenden oder neu zu schaffenden Stellen

- a) bei den Landes- und Kommunal- (Gemeinde- und Gemeindeverbände-) Behörden,
- b) bei sonstigen öffentlichen Körperschaften mit Ausnahme der Religionsgesellschaften,

werden bei jeder Anstellungskörperschaft nach den einzelnen Laufbahnen (einfache, mittlere, gehobene und höhere) getrennt gezählt.

Dabei werden nicht mitgezählt:

1. Die Stellen, die zur Unterbringung der auf Grund der Ersten Sparverordnung wiedereinstellungsberechtigten Entlasteten notwendig sind.
2. Die Stellen der Zeitbeamten im Sinne des DBG.
3. Die Stellen der BesGr. B 7a und aufwärts bei den obersten Landesbehörden,
4. die Stellen der Behördenleiter,
5. die Stellen in Gemeindeverwaltungen, die in der Laufbahn nur einmal vorhanden sind.

Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Fachministers.

Beim Freiwerden einer Beförderungsstelle bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Anstellungskörperschaft überlassen, die Beförderungsstelle oder als Ersatz hierfür die Eingangsstelle der betreffenden Laufbahn nach § 8 oder 9 der Sparverordnung zu besetzen.

Die Unterbringungspflicht nach § 9 ist erfüllt, wenn innerhalb der Anstellungsbehörde ein von den Ministern des Innern und der Finanzen festzusetzendes Verhältnis der verdrängten Beamten zu den anderen erreicht ist.

**3. Vormerkungsstellen**

Die nach den §§ 8 und 9 unterzubringenden Beamten werden vorgemerkt

- a) die Beamten aus der Finanzverwaltung durch die Oberfinanzpräsidenten,
- b) die Beamten aus der Justizverwaltung durch die Oberlandesgerichtspräsidenten,
- c) die Direktoren und Lehrkräfte des höheren Schulwesens durch die Schulkollegien,
- d) die Beamten aus der Arbeitsverwaltung durch die Landesarbeitsämter,
- e) alle übrigen Beamten durch die Regierungspräsidenten ihres Wohnsitzes.

**4. Vormerkungslisten**

Die Vormerkungslisten sind getrennt nach Herkunftsverwaltungen und diese in sich aufgeteilt nach Laufbahnen gemäß beiliegendem Muster zu führen. Die Eintragung kann erst erfolgen, wenn die nachstehend unter Nr. 5 aufgeführten Unterlagen vollständig vorliegen. Soweit Bewerber schon in die beim Innenministerium bestehende Vormerkungsliste eingetragen sind, werden die dort vorliegenden Unterlagen an die nach diesen Durchführungsbestimmungen zuständige Vormerkungsstelle weitergeleitet. Die neue Vormerkungsstelle hat diese Anträge in die Vormerkungsliste in der bisherigen Reihenfolge zu übernehmen und die Bewerber von der Eintragung zu verständigen. Für diese entfällt damit die Notwendigkeit einer erneuten Antragstellung.

Soweit eine Stelle aus einer Vormerkungsliste nicht besetzt werden kann, sind die nächsten geeigneten Bewerber anderer Vormerkungslisten desselben Verwaltungszweiges, ggf. anderer Verwaltungszweige heranzuziehen.

**5. Bewerbung**

Dem Antrag auf Vormerkung sind beizufügen:

- a) ein handschriftlich gefertigter Lebenslauf mit näherem Angaben über den persönlichen und dienstlichen Werdegang;
- b) Fragebogen nach beiliegendem Muster;
- c) beglaubigte Abschriften von Unterlagen über die dienstliche Verwendung in der Zeit vom 1. Januar 1933 ab, sowie über Prüfungen und Beförderungen;
- d) beglaubigte Abschrift des Kategorisierungsbescheides.

**6. Besetzung der Stellen**

- a) Meldung durch die Anstellungskörperschaft

Die Anstellungskörperschaft hat vorbehaltene freie Stellen unter näherer Angabe der für die Besetzung derselben erforderlichen Voraussetzung der zuständigen Vormerkungsstelle sofort mitzuteilen.

- b) Auswahl der Bewerber

Die Auswahl der Bewerber hat unter Zusammenwirkung der Vormerkungsstelle und der Anstellungsbehörde und unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen für die zu besetzende Stelle nach Eignung, Zeitpunkt der Meldung und ggf. Wohnsitz des Bewerbers zu erfolgen.

**7. Einberufung**

Der Bewerber wird von der Anstellungsbehörde durch eingeschriebenen Brief einberufen. Er hat innerhalb von 14 Tagen der Anstellungsbehörde gegenüber eine Erklärung abzugeben, ob er der Einberufung folgen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht oder lehnt er die angebotene Stelle ohne triftigen Grund ab, so wird er in der Vormerkungsliste gestrichen.

Wird der Bewerber nicht sofort als Beamter auf Lebenszeit übernommen, sondern als Beamter auf Wideruf zunächst probeweise eingestellt, so ist er spätestens nach sechsmonatiger Bewährung beim Vorliegen der Voraussetzungen des DBG sowie der bei der neuen Anstellungsbehörde für die Einstellung, Anstellung und Beförderung geltenden Grundsätze in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen.

**8. Stellenkontrolle**

Die Anstellungsbehörden haben alle freien, frei werdenden oder neu geschaffenen Stellen und die Art ihrer Besetzung getrennt nach Laufbahnen in ein Verzeichnis nach beiliegendem Muster einzutragen und dieses Verzeichnis zum 1. Juli des nächsten Rechnungsjahres der zuständigen Vormerkungsstelle zu übersenden. Diese prüft die Verzeichnisse daraufhin, ob die Stellenbesetzung bei den einzelnen Verwaltungen nach diesem Grundsatz erfolgt ist und legt sie dem Finanzminister vor — bei Behörden der Selbstverwaltung dem Innenminister und bei den übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Aufsichtsbehörde. — Aufsichtsbehörden für die Polizeibehörden sind in diesem Falle die Regierungspräsidenten.

**9. Rechtsmittel**

Gegen Entscheidungen der Vormerkungsstelle oder der Anstellungsbehörden, soweit sie sich auf die Unterbringung im Rahmen dieser Vorschriften beziehen, ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gegeben.

**10. Dauerangestellte**

Die Vorschriften der §§ 8 und 9 der Verordnung gelten auch für die Angestellten im öffentlichen Dienst mit beamtenähnlicher Rechtsstellung (Dauerangestellte) und die für diese bestimmten Stellen.

**Bezüge der Hochschullehrer und Klinikdirektoren**

**Zu § 10**

**Allgemeines:**

**I. Geltungsbereich**

Die Vorschriften des § 10 gelten auf Grund der §§ 41 und 42 der Verordnung in Verbindung mit Kapitel VIII des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I, S. 433) auch für Angestellte.

## II. Einnahmen der Klinikdirektoren

1. Die abzuführenden Beträge sind nach Bestimmung des Klinik- oder Institutsleiters zur Verstärkung der persönlichen-, sächlichen und allgemeinen Ausgabemittel zu verwenden. Aus den abgeführten Beträgen sollen in erster Linie die Personalausgaben gedeckt werden, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit des abführenden Klinik- oder Institutsdirektors entstehen und bisher von ihm selbst getragen wurden.

2. Übersteigen die bei einer Klinik gemäß § 10 Ziffer 2 abzuführenden Beträge 50 000 DM, so fließt der übersteigende Betrag einem Ausgleichsfonds zu. Der Ausgleichsfonds ist zur Verstärkung der Haushaltssmittel für die Personal- und Sachausgaben derjenigen Klinikdirektoren bestimmt, denen aus ihren Ablieferungen entsprechende Mittel nicht zur Verfügung stehen. Er kann ferner zur Unterstützung besonderer Forschungsvorhaben herangezogen werden. Über die Verwendung der Ausgleichsfonds entscheiden die an dieser Ablieferung beteiligten Klinikdirektoren im Einvernehmen mit dem ärztlichen Direktor der Krankenanstalt, bei Universitätskliniken dem Dekan der medizinischen Fakultät.

3. Bei den Personal- und Sachtiteln ist zu vermerken: Der Ansatz für Personal- und sächliche Ausgaben erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe des tatsächlichen Aufkommens aus den Ablieferungen.

## III. Sonderregelungen für die stadt. Klinikdirektoren

1. Erhalten stadt. Klinikdirektoren auf Grund ihrer besonderen Anstellungsverträge keine Bezüge nach der Reichsbesoldungsordnung oder nach der TO. A oder bleiben diese dahinter zurück, so erhöht sich der den Klinikdirektoren verbleibende Mindestbetrag von 10 000 DM um den Betrag, der nach dem Reichsbesoldungsrecht oder der TO. A dem Klinikdirektor bei hauptamtlicher Anstellung zustehen würde. In den erhöhten Betrag sind die Einnahmen aus der Behandlung der stationären Kranken der 3. Klasse einzurechnen.

2. Soweit bisher auf Grund besonderer Anstellungsverträge über die nach altem Recht geschehenen Ablieferungen an Stelle oder neben dem abliefernden Klinikdirektor Organe der Verwaltung verfügt haben, bleibt deren bisherige Verfügungsgewalt bis zur Höhe der alten Ablieferungen auf Grund der früheren Abrede unberührt.

3. Sonderregelungen mit höherer Ablieferungspflicht (sei es infolge geringerer Freigrenze oder höherer Ablieferungsquoten) bleiben für die gegenwärtigen Rechtsträger oder deren Nachfolger unberührt.

## IV. Entschädigungen für Gutachtertätigkeit

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Abführung der Entschädigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 und für deren Verwendung.

## V. Überhobene Beträge

Soweit nach Auffassung der Anstellungsbehörde die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Rückforderung der bis zum 30. Juni 1949 zuviel erhobenen Beträge aus Billigkeitsgründen geboten ist, wird die Zustimmung der Obersten Landesbehörde zum Verzicht hiermit erteilt.

1. Bruttoeinnahme im Sinne des § 10 Abs 2 ist nur die Brutto-Honorar-Einnahme des Klinikdirektors  
Unberücksichtigt bleiben

- a) die Einnahme aus der sonstigen ärztlichen Nebentätigkeit außerhalb der Universitätsklinik, die Einnahmen aus der Sprechstundenpraxis in der Privatwohnung und aus ärztlicher Tätigkeit in einer anderen oder in einer eigenen Klinik, deren Ausübung auf Grund der Nr. 7 Abs. 2 der VO. vom 18. April 1939 (RGBI. I S. 797) ausnahmsweise genehmigt worden ist, sowie
- b) die Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit außerhalb der Klinik im übrigen, insbesondere der Konsiliartätigkeit und der Nachbehandlung solcher Kranken außerhalb der Universitätskliniken, die der Klinikdirektor in der Universitätsklinik behandelt hat.

2. Die Klinikdirektoren legen am Schlusse jedes Kalendervierteljahres der Staats-(Stadt-)kasse eine Aufstellung über die Behandlungsfälle, die liquidierten Honorare und die darauf eingegangenen Zahlungen vor.

Zu Absatz 3 und 4: 1. Maßgebend für die Abführung der Entschädigung nach § 10 Abs. 3 und 4 ist, ob der Staat (die Stadt) für die private Gutachtentätigkeit der Hochschullehrer

- a) entweder besondere Aufwendungen machen muß, also etwa Räume, Einrichtungen, Gas, Strom usw. zusätzlich zur Verfügung stellt oder
- b) eine Einbuße an Leistungen für seine (ihre) eigenen staatlichen (städtischen) Zwecke erleidet, indem z. B. eine von ihm (ihr) bezahlte Schreibhilfe einen Teil ihrer Dienstzeit statt zu staatlichen (städtischen) Arbeiten zum Schreiben von privaten Gutachten verwendet.

2. Wird staatliches Personal überwiegend für die Untersuchungs- oder Gutachtentätigkeit der Hochschullehrer in Anspruch genommen, so sind von den Hochschullehren die Vergütungen und Löhne an die Staats-(Stadt-)kasse anteilmäßig zu erstatten.

3. Die der Staats-(Stadt-)kasse verbleibenden Beträge sind bei der Zweckbestimmung „Anteile des Landes gemäß VO. vom 18. April 1939 an den Einnahmen der Hochschullehrer aus Neben- und Gutachtentätigkeit“ zu vereinnehmen (im Rechnungsjahr 1949 einheitlich bei Titel 12).

4. Die Hochschullehrer sind verpflichtet, die ihnen persönlich erteilten Aufträge im Sinne des § 10 Abs. 3 listenmäßig nach näherer Anweisung des Kultusministeriums zu verzeichnen. Diese Liste ist vierteljährlich der Universitäts-(Hochschul-)Verwaltung vorzulegen.

## Arbeitszeit

### Zu § 11

Die von den allgemeinen Vorschriften abweichenden Dienstbefreiungen, die zu einer geringeren Arbeitszeit als 48 Wochenstunden führen, wie z. B. dienstfreie Nachmittage usw., kommen in Fortfall.

## Anrechnung von Heimstättenaufenthalt auf Erholungsuraub

### Zu § 12

Für die Ausstellung des amtsärztlichen Zeugnisses gelten die Bestimmungen der Nummer 7, Abs. 1, Ziffer 1 der Beihilfegrundsätze vom 25. Juni 1942 (RBB, S. 157) und die dazu ergangenen Ergänzungen.

## Laufbahnvorschriften der Beamten

### Zu § 14

Die Vorschriften gelten auch für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Von den Laufbahnrichtlinien abweichende Regelungen können bis auf weiteres beibehalten werden.

## Versorgungsrechtliche Vorschriften

### Kapitel II

#### Allgemeines

1. Die Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften obliegt den Pensionsregelungsbehörden. Die Pensionsfestsetzungsbehörden (Anstellungskörperschaften) sind verpflichtet, den Pensionsregelungsbehörden unverzüglich die auf Grund der Vorschriften der 3. SpVO. neu aufgestellten Ruhegehalts- oder Hinterbliebenennachweisungen zu übermitteln. Soweit eine Anstellungskörperschaft nicht mehr vorhanden ist, tritt an deren Stelle die Pensionsregelungsbehörde.

2. Sind die für die Neuaufstellung der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenennachweisung erforderlichen Unterlagen nicht mehr vorhanden, so haben die Versorgungsempänger die erforderlichen Angaben zu machen und zu belegen. Können keine schriftlichen Belege beigebracht werden, so muß die Angabe zumindest durch das schriftliche Zeugnis einer beamteten Person bestätigt werden.

Neuaufstellungen der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenennachweisungen dürfen nur auf Grund von Angaben erfolgen, die den Voraussetzungen des Abs. 2 entsprechen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des zuständigen Fachministers oder der Aufsichtsbehörde.

## Ruhegehaltfähige Dienstbezüge der Polizeibeamten

### Zu § 15

Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gilt nachfolgendes Beispiel als Anhalt:

Beispiel: Ein Polizeibeamter ist mit Vollendung des 37. Lebensjahres zum Oberstleutnant ernannt und in einem Lebensalter von 41 Jahren 6 Monaten in den Ruhestand versetzt worden. Der Berechnung seiner Versorgungsbezüge sind folgende ruhegehaltfähige Dienstbezüge zu Grunde zu legen:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge in der fortgefallenen Untergruppe A 2 b 9.700 DM

Grundgehaltssatz — entsprechend der in der Untergruppe zurückgelegten vier einhalbjährigen Dienstzeit — in der Hauptgruppe A 2 b 8.000 DM

Da der Polizeibeamte in der verlassenen Untergruppe A 2 b bereits den Grundgehaltssatz von 9.700 DM

erreicht hatte, erhält er den nächsthöheren Grundgehaltssatz in der Hauptgruppe A 2 b von 8.500 DM

Dieser Grundgehaltssatz übersteigt den im § 15 Abs. 2 Ziffer 3 festgesetzten Höchstbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 2 c 2 von 8.400 DM.

Bei der Neuberechnung seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist mithin von dem Grundgehaltssatz von 8400 DM auszugehen. Dieser Grundgehaltssatz von 8400 DM ist auch bestimmend für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses.

## Ruhegehaltfähige Dienstzeit

### Zu § 16

Zu Absatz 2: 1. Die Abänderung der Vorschrift des § 82 DBG. ist eine Folge des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 über die Auflösung der Wehrmacht. Hiernach sind alle Rechte und Vorrechte, die Wehrmachtangehörigen ein geräumt waren, aufgehoben.

2. Als gesetzlicher Militärdienst ist die in Erfüllung der aktiven Wehrpflicht abgeleistete Dienstzeit zu verstehen. Der in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht abgeleisteten Dienstzeit ist gleich zu behandeln die in Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsdienstpflicht abgeleistete Dienstzeit.

3. Als Kriegsdienst gelten

- a) die in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918 und die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 bei der Wehrmacht verbrachte Dienstzeit und
- b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft sowie der Lazarettbehandlung bis zur Entlassung.

## Anrechnung von Vordienstzeiten

### Zu § 18

Aus der Änderung des § 81 Abs. 4 und des § 89 DBG. folgt der allgemeine Rechtssatz, daß das vollendete 18. Lebensjahr den Ausgangspunkt für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bildet. Bei der Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 85 DBG. können daher auch Zeiten bereits vom vollendeten 18. Lebensjahr ab berücksichtigt werden. Die nach § 85 Abs. 1 Ziffer 5 DBG. anrechnungsfähigen Vordienstzeiten im privatrechtlichen Vertragsverhältnis werden nicht mehr gemäß den AB. zu § 85 DBG. um 10 Jahre gekürzt.

Die Anrechnung dieser bisher unberücksichtigt gebliebenen Zeit kann gemäß § 85 Abs. 2 auch noch nachträglich beantragt werden.

## Wartegeld

### Zu § 19

1. Das Höchstwartegeld ist von bisher 80 v. H. auf 75 v. H. und das Mindestwartegeld von bisher 50 v. H. auf 45 v. H. herabgesetzt worden. Das Höchstwartegeld wird erst nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 25 Jahren gegenüber bisher 15 Jahren gezahlt.

2. Das Wartegeld beträgt bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit:

von	10 Jahren und weniger	45 v. H.
" 11 "	47 "	"
" 12 "	49 "	"
" 13 "	51 "	"
" 14 "	53 "	"
" 15 "	55 "	"
" 16 "	57 "	"
" 17 "	59 "	"
" 18 "	61 "	"
" 19 "	63 "	"
" 20 "	65 "	"
" 21 "	67 "	"
" 22 "	69 "	"
" 23 "	71 "	"
" 24 "	73 "	"
" 25 "	75 "	"
und mehr		75 "

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

## Höhe des Ruhegehalts

### Zu § 20

#### Zu Absatz 1:

1. Das Mindestruhegehalt ist von 35 v. H. auf 30 v. H. herabgesetzt worden. Es steigt nicht wie bisher sofort, sondern erst nach 10 ruhegehaltfähigen Dienstjahren. Das Höchstruhegehalt beträgt auch in den Fällen 75 v. H., in denen der Ruhestandsbeamte nach bisherigem Recht vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein höheres Ruhegehalt bezogen hat.

2. Das Ruhegehalt beträgt bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit:

von	10 Jahren und weniger	30 v. H.
" 11 "	32 "	"
" 12 "	34 "	"
" 13 "	36 "	"
" 14 "	38 "	"
" 15 "	40 "	"
" 16 "	42 "	"
" 17 "	44 "	"
" 18 "	46 "	"
" 19 "	48 "	"
" 20 "	50 "	"
" 21 "	52 "	"
" 22 "	54 "	"
" 23 "	56 "	"
" 24 "	58 "	"
" 25 "	60 "	"
" 26 "	61 "	"
" 27 "	62 "	"
" 28 "	63 "	"
" 29 "	64 "	"
" 30 "	65 "	"
" 31 "	66 "	"
" 32 "	67 "	"
" 33 "	68 "	"
" 34 "	69 "	"
" 35 "	70 "	"
" 36 "	71 "	"
" 37 "	72 "	"
" 38 "	73 "	"
" 39 "	74 "	"
" 40 "	75 "	"
und mehr		75 "

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

## Witwengeld

### Zu § 21

Beim Zusammentreffen der Kürzungen des Witwengeldes nach § 100 DBG. und § 21 der Dritten Sparverordnung ist für die Kürzung des Witwengeldes nach § 21 der Sparverordnung von dem Witwengeld auszugehen, das sich aus § 100 DBG. ergibt.

## Waisengeld

### Zu § 23

Während das Waisengeld bisher unmittelbar vom Witwengeld berechnet wurde, und zwar in einer Höhe von  $\frac{1}{5}$  bei Halbwiesen und von  $\frac{1}{2}$  bei Vollwiesen, ist es nunmehr in Höhe von 15 v. H. bei Halbwiesen oder 25 v. H. bei Vollwiesen aus dem Ruhegehalt des verstorbenen Beamten zu errechnen. Das höhere Waisengeld ist mit Wirkung vom 1. April 1949 ab zu zahlen.

## Bezüge der verschollenen Beamten

## Zu § 24

Allgemeines: Die Vorschriften des § 24 gelten gemäß § 42 Ziffer 1 auch für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

## Zu Absatz 1

1. Zu den verschollenen Beamten rechnen nicht nur die Beamten, die infolge der Kriegsereignisse 1939—1945 verschollen sind, sondern auch diejenigen, die nach dieser Zeit in Verschollenheit geraten sind, soweit bei ihnen nicht ein schulhaftes Fernbleiben vom Dienst im Sinne des § 17 DBG. vorliegt.

2. Bei der Bemessung der Bezüge sind die ergänzenden Bestimmungen des Runderlasses vom 4. November 1948 (MBl. NW. 1948, S. 613) mit zu berücksichtigen.

3. Wird ein verschollener Beamter für tot erklärt, so erhalten seine Hinterbliebenen Hinterbliebenenbezüge mit Wirkung vom Ersten des Monats ab, der als Todesmonat festgestellt ist. Der Sterbemonat für Zeiten vor dem 15. September 1947 kann nach den Finanztechnischen Anweisungen Nr. 89 und 99 nicht nachgezahlt werden, wohl aber Sterbegeld und Hinterbliebenenbezüge nach Ablauf der Zeit, für die der Sterbemonat bestimmt ist. Gezahlte Bezüge (Vorschüsse, Dienst- und Versorgungsbezüge) sind hierauf anzurechnen. Wird als Todestag ein Zeitpunkt festgestellt, der auf den 15. September 1947 oder einen späteren Tag fällt, und waren die Verschollenenbezüge nach den Erlassen vom 16. April 1948 und vom 4. November 1948 höher als die Hinterbliebenenbezüge, so erhalten die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und die folgenden 3 Monate ihre bisherigen Bezüge.

## Zu Absatz 3

Um den Anschluß der Hinterbliebenenrente an die Einstellung der Bezüge der Angestellten und Arbeiter zu sichern, sind die Hinterbliebenen von der Zahlungseinstellung rechtzeitig zu verständigen mit dem Anheimgeben, die Hinterbliebenenrente bei der zuständigen Versicherungsanstalt zu beantragen.

## Ruhensberechnung nach § 127 DBG.

## Zu § 26

Für die Berechnung der Versorgungsbezüge, die nach § 26 der Dritten Sparverordnung zu ruhen haben, dienen folgende Beispiele als Anhalt:

## Beispiele zu Absatz 2:

## 1. Beispiel:

Arbeitseinkommen . . . . .	370,—
letzte ruhegehaltfähige Dienstbezüge . . . . .	400,—
Ruhegehalt . . . . .	300,—

von dem Arbeitseinkommen sind anrechnungsfrei

a) nach § 26 Abs. 2 Ziff. 1 400—300 = 100,—  
b) nach § 26 Abs. 2 Ziff. 2  $\frac{1}{3}$  v. (370—100) 270 = 90,— 190,—

Das Ruhegehalt ruht mithin um 180,— so daß an Ruhegehalt noch (300—180) = 120,— zu zahlen sind.

## 2. Beispiel:

Arbeitseinkommen . . . . .	580,—
letzte ruhegehaltfähige Dienstbezüge . . . . .	400,—
Ruhegehalt . . . . .	300,—

Von dem Arbeitseinkommen sind anrechnungsfrei

a) nach § 26 Abs. 2 Ziff. 1 400—300 = 100,—  
b) nach § 26 Abs. 2 Ziff. 2  $\frac{1}{3}$  v. (580—100) = 160,— 260,—

Das Ruhegehalt hätte zu ruhen um 320,— da nur 300,— zustehen, ruht es in voller Höhe.

## 3. Beispiel: (Witwengeld)

Arbeitseinkommen . . . . .	300,—
letzte ruhegehaltfähige Dienstbezüge des Ehemannes . . . . .	400,—
Kürzungsgrenze nach § 127 (2) Ziff. 1 DBG.	
75 v. H. von 400 . . . . .	= 300,—
Ruhegehalt des Ehemannes . . . . .	280,—
Witwengeld . . . . .	168,—

Von dem Arbeitseinkommen sind anrechnungsfrei

a) nach § 26 Abs. 2 Ziff. 1  
75 v. H. von 300 = 300—168 = 132,—  
b) nach § 26 Abs. 2 Ziff. 2  
 $\frac{1}{3}$  von (300—132) 168 . . . . . = 56,— 188,—

Das Witwengeld ruht demnach um . . . . . 112,— so daß an Witwengeld (168,——112,—) . . . . . 56,— noch zu zahlen sind.

## Beispiele zu Absatz 3:

## 1. Beispiel:

Arbeitseinkommen . . . . .	420,—
Neues Einkommen im öffentlichen Dienst . . . . .	330,—
Letzte ruhegehaltfähige Dienstbezüge . . . . .	750,—
Ruhegehalt . . . . .	360,—

## 1. Ruhensberechnung nach § 127 DBG.:

Das neue Einkommen im öffentlichen Dienst von . . . . .	330,—
bleibt hinter den letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen von . . . . .	750,—
zurück um . . . . .	420,—

Da das zuständige Ruhegehalt von 360,— hinter diesem Betrag zurückbleibt, ist es voll zu zahlen.

## 2. Berechnung des Anrechnungsbetrages vom Arbeitseinkommen:

Anrechnungsfrei sind von dem Arbeitseinkommen von 420,—

a) nach § 26 Abs. 3  
750—(360+330) 690 . . . . . = 60,—  
b) nach § 26 Abs. 2 Ziff. 2  
 $\frac{1}{3}$  v. (420—60) 360 . . . . . = 120,— 180,—

Das Ruhegehalt ruht demnach um . . . . .	240,—
so daß als Teilruhegehalt zu zahlen bleiben	
360—240 . . . . .	= 120,—

## 2. Beispiel:

Arbeitseinkommen . . . . .	150,—
Neues Einkommen im öffentlichen Dienst . . . . .	180,—
Letzte ruhegehaltfähige Dienstbezüge . . . . .	420,—
Ruhegehalt . . . . .	310,—

## 1. Ruhensberechnung nach § 127 DBG.:

Das neue Einkommen im öffentlichen Dienst von . . . . .	180,—
bleibt hinter den letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen von . . . . .	420,—
zurück um . . . . .	240,—

Dieser Betrag bleibt aus dem Ruhegehalt von 310,— als Teilruhegehalt zu zahlen.

## 2. Berechnung des Anrechnungsbetrages vom Arbeitseinkommen:

Anrechnungsfrei sind von dem Arbeitseinkommen von 150,—

a) nach § 26 Abs. 3  
420—(310+180) 490 . . . . . = —,—  
b) nach § 26 Abs. 2 Ziff. 2  
 $\frac{1}{3}$  von 150 . . . . . = 50,— 50,—

Von dem zu 1. errechneten Teilruhegehalt von 240,— ruhen mithin . . . . .	100,—
so daß aus dem Ruhegehalt nur noch zu zahlen bleiben (240—100) . . . . .	= 140,—

## 3. Beispiel: (Witwengeld)

Arbeitseinkommen	120,—
Neues Einkommen der Witwe im öffentlichen Dienst	210,—
letzte ruhegehaltfähige Dienstbezüge des Ehemannes	420,—
Kürzungsgrenze nach § 127 (2) Ziff. 1	
DBG. 75 v. H. v. 420,—	315,—
Ruhegehalt des Ehemannes	300,—
Witwengeld	180,—

## 1. Ruhensberechnung nach § 127 DBG.

Das neue Einkommen der Witwe im öffentlichen Dienst von	210,—
bleibt hinter 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Ehemannes von	315,—
zurück um	105,—

Dieser Betrag bleibt aus dem Witwengeld von 180,— als Teilwitwengeld zu zahlen.

## 2. Berechnung des Anrechnungsbetrages vom Arbeitseinkommen:

Anrechnungsfrei sind von dem Arbeitseinkommen von	120,—
a) nach § 26 Abs. 3	
75 v. H. von 420,— . . . . .	= 315,—
(180+210) 390,— . . . . .	= ——
b) nach § 26 Abs. 2 Ziff. 2	
1/3 von 120,— . . . . .	= 40,— 40,—
von dem zu 1. errechneten Teilwitwengeld von 105,— ruhen mithin . . . . .	80,—
so daß aus dem Witwengeld nur noch zu zahlen bleiben (105—80) . . . . .	<u>25,—</u>

## Arbeitspflicht von Ruhestandsbeamten

## Zu § 27

Die Zahlung von Versorgungsbezügen soll im allgemeinen nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach der Zustellung der Aufforderung zur Aufnahme einer Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst eingestellt werden. Bei Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bestimmt die Einstellung der Zahlung die Anstellungskörperschaft mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

## Fortfall von Versorgungsbezügen auf Grund nachträglicher Eheschließung

## Zu § 28

Der Fortfall von Versorgungs- oder versorgungähnlichen Bezügen auf Grund nachträglicher Eheschließung an Frauen von im Wehrdienst verstorbenen oder gefallenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes schließt die Gewährung von Waisengeld im Rahmen der geltenden Bestimmungen nicht aus.

## Pensionslastenverteilung

## Zu §§ 30—34

1. Die Vorschriften gelten nur bei einem Wechsel der Anstellungskörperschaften nach dem 30. März 1949. Sofern bisher schon entsprechend verfahren ist, verbleibt es dabei.

2. Die Pensionslast wird nur zwischen den Anstellungskörperschaften verteilt, denen der Beamte am 31. März 1949 und später aktive oder Versorgungsbezüge empfangen hat.

## Beispiel:

Ein Beamter wird am 1. April 1949 auf Grund des § 3 der 3. SpVO. aus der Gemeinde C in die Gemeinde D versetzt. Der Beamte hatte bereits vor seiner Versetzung in die Gemeinde D in den Gemeinden A und B eine Dienstzeit als Beamter auf Zeit (Lebenszeit) zurückgelegt. Bei der Pensionslastenverteilung trägt die Anstellungskörperschaft C die Pensionslast aus den Dienstzeiten bei den Gemeinden A, B und C und die Anstellungskörperschaft D die Pensionslast aus der bei ihr zurückgelegten Dienstzeit.

3. Der RdErl. des Innenministers vom 24. September 1947 — II C—1/5249/47 — betr. Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Versorgungslasten der in den Kommunalen Dienst übergetretenen bzw. übertrittenden Landesbeamten wird mit Wirkung vom Inkrafttreten der 3. SpVO. aufgehoben.

4. Die Vorschriften gelten auch für die Polizeibeamten. Der RdErl. des Innenministers vom 11. Februar 1947 — II C—7/5130/47 — wird mit Wirkung vom Inkrafttreten der 3. SpVO. aufgehoben.

## Zu § 30

Durch Ziffer 4 werden die Pensionslasten eines im öffentlichen Dienst wiederverwendeten Ruhestandsbeamten abweichend von dem § 129 DBG. im Verhältnis der verschiedenen Anstellungskörperschaften des Beamten entsprechend der Regelung nach den Absätzen 1 bis 3 verteilt. Dabei ist jedoch bei Verwendung in einem geringeren Amt der Anteil der letzten Anstellungskörperschaft um 20 v. H. zu kürzen.

## Beispiel:

Ein Beigeordneter der BesGr. A 2b mit dem Endgrundgehalt von 9 700 DM ist zum 1. Oktober 1940 nach einer zurückgelegten Dienstzeit von 12 Jahren (Beamter auf Zeit) bei der Gemeinde A in den Ruhestand getreten. Zum 1. April 1949 ist er von der Gemeinde B als Beigeordneter in BesGr. A 2c 2 mit einem Endgrundgehalt von 8 400 DM auf die Dauer von 12 Jahren (Beamter auf Zeit) wieder eingestellt worden. Würde dieser Beamte zum 1. April 1961 in den Ruhestand treten, so sind seine Versorgungsbezüge von den Gemeinden A und B wie folgt zu tragen:

Das Ruhegehalt beträgt bei einer 24jährigen Dienstzeit (sonstige anrechnungsfähige Dienstzeiten sind nicht vorhanden) und dem ruhegehaltähnlichen Einkommen der BesGr. A 2b	9 700,— DM
+ Wohnungsgeldzuschuß (Ortsklasse B)	1 080,— DM
	10 780,— DM

Hiervon 58 v. H. 6 252,40 DM

Wenn der Beamte der Gemeinde B in einer Stelle mit demselben Endgrundgehalt wie in A wieder eingestellt worden wäre, dann würden die Gemeinden A und B je 50 v. H. der dem Beamten zustehenden Pension von 6 252,40 DM = 3 126,20 DM zu tragen haben. Da er aber in der Gemeinde B in einer BesGr. mit niedrigerem Endgrundgehalt verwendet worden ist, verringert sich der auf der Gemeinde B entfallende Betrag von	3 126,20 DM
	= 625,24 DM
	2 500,96 DM

während die Gemeinde A nunmehr 3 751,44 DM zu tragen hat.

## Zu § 32

§ 32 sieht vor, daß in den Fällen, in denen die Zahlung der Versorgungsbezüge durch eine Versorgungskasse erfolgt, diese an die Stelle der Anstellungskörperschaft (Gemeinde) tritt. Die Regelung gilt entsprechend, wenn der Anteil an den Versorgungslasten nicht vom Land, sondern von einer anderen Anstellungskörperschaft zu erstatten ist.

## Zu § 34

Der Antrag auf Erstattung des vom Land zu tragenden Pensionsanteiles ist bei der Behörde zu stellen, die im Einzelfall für die Zahlung der Verdrängenvorschüsse zuständig wäre.

Die Anwendung des § 20, Abs. 4, wird durch § 34, Abs. 2, nicht ausgeschlossen.

Wird daher ein Beamter in einer BesGr. mit niedrigem Endgrundgehalt wieder verwendet, so vermindert sich die Versorgungslast der neuen Anstellungskörperschaft zu Lasten des Landes um 20 v. H.

## Besoldungsrechtliche Vorschriften

### Kapitel III

#### Dienstbezüge bei Einleitung eines Dienststrafverfahrens

##### Zu § 35

Als Arbeitseinkommen gilt das Einkommen aus einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbstständiger Arbeit.

Soweit Dienstbezüge bei Einleitung eines Dienststrafverfahrens durch Anrechnung eines Arbeitseinkommens ruhen, sind sie auch dann nicht nachzuzahlen, wenn die einbehaltenen Beträge nach Abschluß des Dienststrafverfahrens gemäß § 82, Abs. 2, der Reichsdienststrafordnung nachzuzahlen wären.

#### Aenderung des Wohnungsgeldzuschusses für verheiratete weibliche Beamte

##### Zu § 36

Ist der Wohnungsgeldzuschuß nach § 9, Abs. 4, des Besoldungsgesetzes auf die Hälfte herabzusetzen oder völlig einzuziehen, so wird die Änderung vom 1. des Monats an wirksam, der auf das für die Herabsetzung oder Einführung maßgebende Ereignis (z. B. Verheiratung) folgt. Hat sich das Ereignis am 1. eines Monats zugetragen, so wird die Herabsetzung von diesem Tage an wirksam. Eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses wird vom 1. des Monats an wirksam, in den das maßgebende Ereignis (z. B. Tod des Ehemannes) fällt.

Kinderlos verheiratete weibliche Beamte, deren Ehemann nicht in der Lage ist, zu dem Wohnungsaufwand der Ehefrau beizutragen, werden den ledigen Beamten gleichgestellt.

### Schlußvorschriften

### Kapitel IV

#### Geltungsbereich

##### Zu § 42

Zu Absatz 1: Die Vorschriften der Verordnung finden auf Angestellte und Arbeiter nur insoweit An-

##### Zu § 10 der 3. SpVO. (Ziff. 4 der DB.)

##### Anlage A

#### Vormerkungsliste

für Beamte der ..... Verwaltung  
(Herkunftsverwaltung)

Laufbahn des ..... Dienstes

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort und Straße	Geburtsdatum	Familienstand	Religion

Amtsbezeichnung	Bes. Gr.	Letzte Beschäftigungsbehörde	Besondere Erfahrungen auf folgenden Gebieten	Bemerkungen

wendung, als dieses in den einzelnen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.

Erhalten verdrängte Versorgungsberechtigte Vorschüsse in der im DBG. vorgesehenen Höhe, so sind die Vorschriften dieser Sparverordnung anzuwenden.

Zu den Versorgungsberechtigten des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Personen, die aus deren Kassen Versorgungsbezüge erhalten. Von dieser Verordnung werden nicht erfaßt die Versorgungsberechtigten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Religionsgesellschaften.

Zu Absatz 3: Durch diese Vorschrift ist insbesondere § 184 DBG. aufgehoben worden. Demgemäß sind auch die Versorgungsbezüge nach dieser Verordnung zu regeln, die auf Grund der vor dem 1. Juli 1937 geltenden Vorschriften festgesetzt worden sind.

Die Vorschrift in Satz 2 bezieht sich auf Ansprüche oder Leistungen, die schon nach bisherigem Recht in ihrer Gültigkeit bestritten oder zweifelhaft oder außer Anwendung gesetzt waren und nunmehr ausdrücklich aufgehoben werden. Das sind insbesondere die Vorschriften betr. Aufhebung der Zweiten Maßnahmenverordnung (§ 1), Polizeibeamtengesetz (§ 7), ruhegehaltfähige Dienstbezüge der Polizeibeamten (§ 15), Anrechnung von Vordienstzeiten (§ 18), Abfindung an Witwen bei Wiederverheiratung (§ 22), Fortfall von Versorgungsbezügen auf Grund nachträglicher Eheschließung (§ 28), 6prozentige Kürzung der Versorgungsbezüge (§ 29), Besoldung der Polizeibeamten (§ 37), Wegfall von Ausgleichszulagen (§ 38), Vergütungen für wirtschaftlich auf sich selbst gestellte ledige Angestellte unter 25 Jahren (§ 40) sowie die Vorschriften, die dem Kapitel VIII des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 zuwiderliefen (§ 41). Leistungen nach unstreitigem alten Recht werden durch die Vorschrift in Satz 2 nicht berührt, so z. B. die Höhe der Versorgungsbezüge nach früherem Recht.

## Zu § 10 d. 3. SpVO. (Ziffer 5 der DB.)

## Anlage B

## Personalfragebogen

Name ..... Wohnort und Straße .....  
 (Zuname) (Vorname)

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: ..... Familienstand: .....

Zahl der Kinder: ..... Religion: ..... Ergebnis der Kategorisierung: .....

Schulbildung: Volksschule vom ..... bis .....  
 Mittelschule vom ..... bis .....  
 Höhere Schule vom ..... bis .....

Prüfungen: .....

Hochschulstudium (Art): ..... vorgeschriebene Dauer: .....  
 vom ..... bis .....  
 vom ..... bis .....

Abschließende Prüfung abgelegt am: .....

Fachschulstudium: Art ..... vom ..... bis .....  
 Art ..... vom ..... bis .....

Prüfung als ..... bestanden am: .....  
 als ..... bestanden am: .....

Beginn des Vorbereitungsdienstes als ..... am .....  
 Die vorgeschriebene Prüfung zum ..... ist abgelegt am .....

ist durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt am .....

Die erste planmäßige Anstellung als ..... ist erfolgt am .....

in der Besoldungsgruppe ..... mit Besoldungsdienstalter vom .....

Beförderungen am ..... zum ..... Bes.Gr. ....  
 am ..... zum ..... Bes.Gr. ....  
 am ..... zum ..... Bes.Gr. ....

Letztes Besoldungsdienstalter in der Bes.Gr. ..... vom .....

## Beschäftigungsdienstzeiten

Beschäftigungsbehörde pp.	Genaue Angabe der Art der Beschäftigung	Amtsbezeichnung	Bes. Gr.	vom:	bis:

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird  
 hiermit versichert.

....., den ..... (Unterschrift)

## Zu § 10 d. 3. SpVO. (Ziffer 8 der DB.)

## Anlage C

....., den .....  
 (Anstellungsbehörde)

## Verzeichnis

der freien, freigewordenen und neugeschaffenen Stellen im Bereich der .....  
 (Anstellungsbehörde)  
 innerhalb der Laufbahn des ..... Dienstes  
 für die Zeit vom 1. April 19..... bis 31. März 19.....

Lfd. Nr.	Behörde Dienststelle	Bes. Gr.	a) frei b) freige- worden c) neuge- schaffen	Nach der 3. SpVO. vorbe- halten ja — nein	Bisheriger Inhaber (Name)	Besetzt mit (Name)	ab	in Bes. Ges.	Bemerkungen *)
1	2	3	4	5	6	7			

\*) In dieser Spalte ist ggf. anzugeben, ob die Stelle mit einem Polizeibeamten oder einem verdrängten Beamten besetzt worden ist. Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist Datum und Nr. des Genehmigungserlasses einzutragen.

## D. Verkehrsministerium

### Abrechnung im Güterfernverkehr

AO. d. Verkehrsministers vom 22. 6. 1949 — IV A 2.

Meine Anordnung vom 28. Dezember 1948 (MBL. NW, S. 14/15) über Abrechnung im Güterfernverkehr, nach welcher

- a) die Landesstelle für Abrechnung im Güterfernverkehr, Düsseldorf, und
- b) die Straßenverkehrs-Genossenschaft Nordrhein-Westfalen

berechtigt sind, die Berechnung des Beförderungsentgeltes aus Güterfernbeförderungen durchzuführen, die Versicherung vorzunehmen und die Beförderungssteuer unmittelbar an das Finanzamt abzuführen, wird im Einvernehmen mit dem Vorstand der Straßenverkehrs-Genossenschaft Nordrhein-Westfalen mit folgenden Maßgaben unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes verlängert:

Sämtliche Abrechnungspflichtigen müssen bis spätestens 31. Juli 1949 erklären, bei welcher Stelle sie abrechnen wollen. Die Entscheidung hierüber bleibt dem freien Entschluß des Abrechnungspflichtigen überlassen. Eine Werbung von irgendeiner Seite ist unzulässig.

Die Meldung ist formularmäßig nach dem in der Anlage abgedruckten Muster dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Straßenverkehrsamt in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Abrechnungspflichtige bleibt an seine Entscheidung bis zum 31. Dezember 1949 gebunden, ein Rücktritt ist nur aus wichtigen Gründen mit meiner Zustimmung möglich. Sollte die erwartete gesetzliche Neuregelung des Güterfernverkehrs nicht bis Ende des Jahres erfolgt sein, so verlängert sich die Erklärung um ein weiteres halbes Jahr, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung. Die Zustimmung zu einem Wechsel der Abrechnungsstelle aus wichtigen Gründen wird nur erteilt, wenn der Unternehmer seine Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der bisherigen Abrechnungsstelle erfüllt hat.

Auf die Vereinbarung unter A V meiner Anordnung vom 28. Dezember 1948, wonach die Laderaumverteilungsstellen, Autohöfe usw. der Straßenverkehrs-Genossenschaft allen Abrechnungspflichtigen, ganz gleich, wo dieselben abrechnen, uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wird nochmals besonders hingewiesen.

Der Verkehrsminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Arnold.

### Anlage

....., den ..... 1949  
(Firma) (Ort)

#### Betr.: Anordnung über Abrechnung im Güterfernverkehr

Ich/wir erkläre(n), daß die von mir/uns durchgeföhrten Fernbeförderungen über

- a) die Landesstelle für Abrechnung im Güterfernverkehr (frühere Abrechnungsstelle für den Güterfernverkehr), Düsseldorf, Kruppstr. 110, oder ihre Nebenstellen, oder
- b) die Straßenverkehrs-Genossenschaft Nordrhein-Westfalen e.G.m.b.H., Düsseldorf, Erkrather Str. 120, oder ihre Nebenstellen abgerechnet werden sollen.

Ich/wir bin/sind Inhaber des/der Fahrtachweis-Buches/ Bücher Nr. .....

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anmerkung: Die erste Ausfertigung des Formulars ist seitens des Straßenverkehrsamtes — die Formulare gehen den SVA in den nächsten Tagen zu — an das Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kruppstraße 110, die zweite an diejenige der beiden oben angeführten Abrechnungsstellen, für die sich der Unternehmer erklärt hat, einzusenden.

— MBL. NW. 1949 S. 683.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### III. Ernährung

#### Zweite Durchführungsanweisung zum Gesetz zur Sicherung der Erfassung von Milch und Milcherzeugnissen für das Jahr 1948 vom 18. 12. 1947 (Ges.- u. VBL. des Wirtschaftsrats für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet 1948, S. 9 ff.)

RdErl. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 6. 1949 — III C 1 — 1281 B/49

Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 27. April 1949 — I S 1/48 — hebe ich die Bestimmungen der No. 4 meines Runderlasses vom 3. Mai 1948 — III — 3157/48 — betr. Durchführungsanweisung zum Milcherfassungsgesetz (MBL. NW. 1948 S. 235) auf.

Da das Milcherfassungsgesetz außer Kraft getreten ist, sehe ich davon ab, eine andere Stelle zu bestimmen, die gemäß § 11 Abs. 2 des Milcherfassungsgesetzes über Beschwerden gegen Ausgleichs- und Ordnungstrafbescheide zu entscheiden hat. Gegen Ausgleichs- und Ordnungsstrafbescheide können im Ermangelung einer anderen Regelung die Rechtsmittel der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung betr. Verwaltungsgerichtsbarkeit eingelegt werden.

— MBL. NW. 1949 S. 684.

### Literatur

In der „Fachlichen Schriftenreihe“ des Verlages Hagedorn, Hannover, hat der Kriminalpolizeioberinspektor Rolf Holle ein übersichtlich geordnetes Handbuch für Kriminalbeamte: „Die Kriminaldienstkunde“, herausgegeben. Es enthält die für den praktischen Gebrauch für den Kriminalbeamten über die kriminalpolizeiliche Tätigkeit und Organisation herausgegebenen Ministerialerlassen mit kurzen Erläuterungen. Durch die Wiedergabe aller Vordrucke, der in dem Buch behandelten kriminalpolizeilichen Arbeitsgebiete wird der Wert des Buches für den Handgebrauch wesentlich erhöht. Der Preis von 4,50 DM erscheint angemessen.

— MBL. NW. 1949 S. 684.

### Berichtigung

Betrifft: Gewährung von Beihilfen des Landes zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte und zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen — RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. Juni 1949 (MBL. NW. S. 532).

Nr. 18 der Vorschriften lautet:

„18. Bedingung jeder Auszahlung ist das Vorliegen einer Verwendungsbescheinigung der Verteilungstelle oder einer ihr untergeordneten Stelle darüber, daß das zu fördernde Unternehmen (gegebenenfalls der mit der Auszahlung zu fördernde Teil des Unternehmens) sachgemäß ausgeführt ist und die Beihilfe nach den Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen des Landes zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte verwendet werden kann. Nach Teilzahlungen ist für die Schlußzahlung eine Verwendungsbescheinigung für das ganze Unternehmen erforderlich.“

— MBL. NW. 1949 S. 684.